

SATZUNG

in der Fassung des Änderungsbeschlusses
der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2021

Allgemeines

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 2a Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 2b Mitgliedschaft im DAV e.V.
- § 3 Organe der Sektion
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Sektionsangehörige
- § 6 Mitgliederrechte
- § 7 Mitgliederpflichten
- § 8 Aufnahme
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Austritt
- § 11 Ausschuss
- § 12 Gruppen
- Vorstand**
- § 13 Zusammensetzung und Wahl

- § 14 Vertretung
- § 15 Aufgaben
- § 16 Geschäftsordnung
- § 17 Geschäftsstelle
- Gesamtvorstand**
- § 18 Zusammensetzung und Aufgaben
- Mitgliederversammlung**
- § 19 Einberufung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Auflösung, Vermögensabwicklung
- § 22 Geschäftsordnung
- § 23 Rechnungsprüfer
- Ältestenrat**
- § 24 Zusammensetzung und Aufgaben
- § 25 Übergangsregelung
- § 26 Datenschutz

ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutscher Alpenverein, Sektion Rheinland-Köln e.V." und hat seinen Sitz in Köln. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur-, Klima- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 - b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen und Outdoor-Sportarten wie Radfahren, Kanufahren und ähnliche;
 - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - d) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - e) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - f) Schutz und Pflege von Natur, Klima und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der nachhaltigen Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - g) Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 - h) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - i) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 - j) Pflege der Heimatkunde;
 - k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
 - l) Herausgabe von Publikationen;
 - m) Einrichtung einer Bibliothek;
 - n) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u.ä.);
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;

- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u.ä.);

§ 2b Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen;
- h) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen.

§ 3 Organe der Sektion

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Gesamtvorstand;
- c) die Mitgliederversammlung;
- d) der Ältestenrat.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Sektionsangehörige

1. Die Sektion hat Mitglieder (A-, B- und C-Mitglieder, Junioren, Jugendbergsteiger, Kinder und Ehrenmitglieder). Eine von der Hauptversammlung des DAV beschlossene abweichende Einteilung in Mitgliederkategorien hat Vorrang.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 6 Mitgliederrechte

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen und Männern offen.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7 Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Dies hat grundsätzlich durch Erteilen einer Einzugsermächtigung zu erfolgen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und Bankverbindung alsbald der Sektion mitzuteilen. Kosten die dem Verein durch Verletzung dieser Pflichten entstehen, sind zu erstatten.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben von Januar bis August den vollen und ab September den halben Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Der Sektionsanteil des Beitrags sowie die Aufnahmegebühr können bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

§ 8 Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen und eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
3. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags wirksam.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt; b) durch Tod; c) durch Ausschluss.

§ 10 Austritt

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs zu erklären.
2. Dem Austritt steht es gleich, wenn ein Mitglied seinen Beitrag (§ 7 Nr. 1) trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach der zweiten Aufforderung. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 11 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Sektionsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Beschluss des Ältestenrats oder hebt ihn auf.

§ 12 Gruppen

1. Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstands innerhalb der Sektion zu Gruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder werden nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet.
3. Die Gruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen und bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
4. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
5. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.

VORSTAND

§ 13 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem Vorstand gehören außerdem die Referenten für Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Hütten und Wege, Naturschutz, Ausbildung, Gruppen und von der Mitgliederversammlung etwa zu bestimmender anderer Aufgabengebiete an. Diese sind in das Vereinsregister einzutragen.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Näheres über Wahlverfahren und das Einbringen von Wahlvorschlägen regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 3 Buchstabe f).
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird an dessen Stelle durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin - sowie in Fällen langdauernder Verhinderung - berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

§ 14 Vertretung und Haftung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorsitzenden und der Schatzmeister können die Sektion auch allein vertreten, soweit es sich nicht um ein Rechtsgeschäft über einen Vermögenswert von mehr als 13.000 Euro handelt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Vermögenswert von mehr als 13.000 Euro wird die Sektion durch zwei dem Vorstand angehörende Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt dies jedoch nur, soweit sie im Rahmen des ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgabenbereichs tätig werden. Die Haftung im Sinne von § 31a BGB der ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstands ist der Sektion gegenüber auf vorsätzliches Handeln beschränkt.

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Wirtschaftsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Wirtschaftsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.

§ 16 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen. In Verhinderungsfällen treten an seine Stelle die übrigen Mitglieder des Vorstands in der Reihenfolge gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnimmt. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmengenfasset; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Statt in einer Sitzung nach Abs. 1 kann ein Beschluss auch durch schriftliche oder elektronische Stimmenabgabe der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben – wie auch andere vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder – Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Näheres bestimmt der Vorstand. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind ungeschädlich.
6. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Arbeitsweise.

§ 17 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle der Sektion steht unter der Aufsicht und Verantwortung des Vorstands. Jedes Mitglied des Vorstands kann im Rahmen seines Aufgabenbereichs und vorbehaltlich der Entscheidung des Vorstands Weisungen erteilen.
2. Die Geschäftsstelle kann mit ehrenamtlich tätigen Sektionsmitgliedern oder Angestellten besetzt werden. Für ehrenamtlich tätige Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Für das Vertragsverhältnis der Angestellten gelten die jeweils vergleichbaren Bestimmungen für den öffentlichen Dienst entsprechend.

GESAMTVORSTAND

§ 18 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Als Beisitzer sollen die Leiter der Gruppen gewählt werden. Für die Amtszeit und die Wahl der Beisitzer gilt § 13 Absatz 2 und 3 entsprechend.
2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt. Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.
3. Dem Gesamtvorstand ist vorbehalten:
 - a) die Vorberatung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung;
 - b) die Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags;
 - c) die Beratung von Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung, die die Aufgaben der Sektion verändern;
 - d) die Vorberatung von Entscheidungen, die den Beitritt zu anderen Organisationen zum Inhalt haben;
 - e) die Beratung und Vorbereitung von Veranstaltungen und Maßnahmen besonderer Bedeutung;
 - f) der Erlass der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 19 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung der Einberufung auf der Webseite der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen. Zugleich wird auf die Einberufung schriftlich, elektronisch oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion hingewiesen. Die in den Mitgliederdaten hinterlegte E-Mail-Adresse sollte stets aktuell sein.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens 200 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Der Vorstand kann beschließen, den Mitgliedern die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation zu ermöglichen oder die gesamte Mitgliederversammlung elektronisch durchzuführen.
4. Wenn die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für die Sektion oder die Sektionsmitglieder nicht zumutbar ist, kann für Beschlüsse auf Entscheidung des Vorstands die Beschlussfassung dergestalt erfolgen, dass gemäß Absatz 1 dazu eingeladen wurde und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin die Stimmen elektronisch oder schriftlich abgegeben wurden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Bei einer Vorgehensweise nach Abs. 3 oder Abs. 4 sind insbesondere die Authentifizierung der auf elektronischem Wege Teilnehmenden und das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis zu gewährleisten.

§ 20 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Wirtschaftsplan entgegenzunehmen und zu beschließen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Gesamtvorstand, Ältestenrat und die Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) die Sektion aufzulösen;
 - h) eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmhaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung des DAV.

§ 21 Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Nehmen weniger als ein Drittel der Mitglieder teil, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§ 22 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Zweiten oder Dritten Vorsitzenden geleitet. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
2. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (§ 18 Abs. 3 Buchstabe f)

§ 23 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist einmal zulässig. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung. Zwischen- und Einzelprüfungen können vorgenommen werden. Über das Ergebnis berichten sie jährlich in

der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands entschieden werden soll.

3. Sitz und Stimme im Gesamtvorstand haben die Rechnungsprüfer nicht. Sie können an Sitzungen des Gesamtvorstands teilnehmen.

ÄLTESTENRAT

§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Der Ältestenrat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder Mitglieder des Vorstands oder Gesamtvorstands noch Rechnungsprüfer sein. Sie können beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Gesamtvorstands teilnehmen.
3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
4. Der Ältestenrat kann angerufen werden, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten zu schlichten,
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.
5. § 16 Absatz 1 Satz 3 und die Absätze 2, 3, 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 25 Übergangsregelung

Abweichend von den Regelungen in § 13 gelten für die im Jahr 2007 anstehenden Vorstandswahlen folgende Amtszeiten:

- für den 1. Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Referenten für Gruppen und den Referenten für Leistungssport beträgt die Amtszeit ein Jahr,
- für den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Referenten für Hütten und Wege und den Referenten für Naturschutz beträgt die Amtszeit zwei Jahre,
- für den 3. Vorsitzenden, den Referenten für Ausbildung, den Referenten für Jugend und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit beträgt die Amtszeit drei Jahre.

§ 26 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten, verarbeitet und speichert sie. Die Sektion übermittelt personenbezogene Daten an Vereine und Verbände, in denen sie Mitglied ist und an Auftragsdatenverarbeiter sowie Funktionsträger der Sektion, nur in dem Rahmen wie sie zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nötig sind. Näheres dazu regelt die Datenschutzrichtlinie der Sektion.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 1994

Änderung des § 14 in der Mitgliederversammlung vom 24. April 1997

Änderung der §§ 13, 14, 18 und 20 in der Mitgliederversammlung vom 25. April 2002

Änderung der §§ 1, 2, 2a, 2b, 5, 6, 7, 20 und 21 in der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2003

Änderung der §§ 5, 6, 7 und 25 in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2007

Änderung der §§ 2b, 6 und 8 in der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2008

Änderung der §§ 2 und 2a in der Mitgliederversammlung vom 23. April 2009

Änderung der §§ 5 und 7 in der Mitgliederversammlung vom 22. April 2010

Änderung der §§ 18 und 26 in der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2011

Änderung der §§ 13, 18, 21 und 22 in der Mitgliederversammlung vom 26. April 2012

Änderung der §§ 2, 2a, 6, 15, 20 und 21 in der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2014

Änderung der §§ 2b, 13, 14, 16, 17, 21, 23 und 24 in der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2016

Änderung der §§ 12, 20 und 24 in der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2018

Änderung der §§ 12, 16, 19, 20, 21 und 24 in der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2021

Änderung der §§ 2 und 2a in der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2023

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Sektionsstempel

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g) und 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

Unterschrift

Stempel